Einladung

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

für die Öffentlichkeit:

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Doberschau-Gaußig

am Dienstag, den 22. Oktober 2024 um 19.00 Uhr,

im Saal der Gemeindeverwaltung in Gnaschwitz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Nichtöffentlicher Sitzung vom 24.09.2024
2. Niederschrift der Sitzung vom 24.09.2024
3. Beschluss 53/10/2024 — Vergabe 1. Modul Spielplatzerneuerung Krippenbereich Kita „Am Wald" Gaußig
4. Beschluss 54/10/2024 — Vergabe: Strukturwandel Schlungwitz – Parkplatzbau und Fahrradrastanlage
5. Beschluss 55/10/2024 — Aufhebung Beschluss 40/06/2022 zur nachträglichen Aufnahme des Pilgerweges zwischen Techritzer Straße (Hotel) und S119 (Neukircher Straße)
6. Beschluss 56/10/2024 — Hauptsatzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig
7. Beschluss 57/10/2024 — Einvernehmen zur Bestellung von Bediensteten für die Vertretung des Bürgermeisters
8. Beschluss 58/10/2024 — Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung
9. Informationen des Bürgermeisters
10. Fragen der Bürger und Gemeinderäte

Im Anschluss an den Öffentlichen Teil findet ein Nichtöffentlicher Teil statt.

i.V. Dr. A. Fischer

Alexander Fischer
Bürgermeister

Anschlagtafel: Gnaschwitz

Aushang ab: 10.10.2024 [illegible]

Abnahme am: 28.10.2024 [illegible]

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 22.10.2024

Beschluss 53/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2024 den Auftrag gemäß vorliegenden Angebot-Nr. 24-13-A02 vom 1. Oktober 2024 zur Planung, Herstellung, Lieferung und Montage von DIN-gerechten Spielplatz-elementen aus Holz für den Kleinkindbereich der Kita „Am Wald“ Gaußig zu einem Bruttoauftragswert von 19.997,95 € an die Fa. B-qubig UG, OT Dretschen, Alte Schulstr. 11, 02692 Doberschau-Gaußig zu vergeben.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	11
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
Stimmenthaltungen	0

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 22.10.2024

i.V. Dr. A. Fischer

Alexander Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Doberschau-Gaußig · Landkreis Bautzen
– Siegel –

Beschlussvorlage

x öffentliche Sitzung ~~**nichtöffentliche Sitzung**~~

erarbeitet von: Soziales, Kultur & Sport **Datum:** 01.10.2024 **Beschluss-Nr.:** 53/10/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	**Sitzungstermin**	**Beratungsergebnis**
Gemeinderat	22. Oktober 2024	

Betreff:

Vergabe 1. Modul Spielplatzerneuerung Kleinkindbereich (Krippe) Kita „Am Wald" Gaußig

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Oktober 2024 den Auftrag gemäß vorliegenden Angebot-Nr. 24-13-A02 vom 1. Oktober 2024 zur Planung, Herstellung, Lieferung und Montage von DIN-gerechten Spielplatzelementen aus Holz für den Kleinkindbereich der Kita „Am Wald" Gaußig zu einem Bruttoauftragswert von 19.997,95 € an die Fa. B-qubig UG, OT Dretschen, Alte Schulstr. 11, 02692 Doberschau-Gaußig zu vergeben.

Begründung

Sehr geehrte Gemeinderätinnen und Gemeinderäte,

die derzeit im Außenbereich der Kita „Am Wald" Gaußig verbauten Spielgeräte sind mittlerweile über 20 Jahre alt.
Die sicherheitstechnische Abnahme der Spielplatzgeräte in der Kita „Am Wald" Gaußig ergab erhebliche Mängel. Es zeigt sich z.B. Fäulnis an den Stützbalken in Bodenbereich. Das verrottete Holz kann nur aufwendig ausgetauscht werden, sodass sich die Einrichtungsleitung zu einer Neugestaltung des Außenbereiches entschieden hat.

Der neue Spielbereich soll im Stile einer Märchenwaldbahn unter Einbeziehung der Gruppenmaskottchen (Biene, Igel, Käfer) einen hohen Spielwert besitzen, der zum Einrichtungskonzept passt und der viele individuelle Elemente, punktuell ergänzt durch seriell genormte, enthält, die den Interessen und dem Bewegungsdrang der Kinder unterschiedlichster Altersgruppen gerecht werden.

Das Angebot (beiliegend) der ortsansässigen Fa. B-qubig UG überzeugte, weil sich die Ansprüche der ErzieherInnen in den Spielideen wiederspiegeln.
Ein großes Klettergerät bietet nur kurzzeitige Beschäftigung und verliert im Laufe der Zeit an Spannung. Durch die Neugestaltung des Spielplatzes wird ein abwechslungsreiches Spielen ermöglicht.

Es ist gemeinsam mit dem Auftragnehmer geplant, dass interessierte Eltern bei der Errichtung einzelner Spielelemente einbezogen werden.

Dadurch können sich die Gesamtkosten verringern und die Einsparungen in anderen Bereichen eingesetzt werden.

Es werden ökologische und nachhaltige Aspekt in die Planung einfließen. Noch gut erhaltene Hölzer werden wieder verbaut.

Die Spielanlage ist je nach finanzieller Lage um weitere themenbasierende Module im Kindergarten-/Krippenbereich erweiterbar. Vorstellbar sind folgende Themen: Niedrig-ballancierstrecke in Form von Baumgleisen, Auenwaldspiellok, Bahnsteig, Gebirge mit Tunnel und Kletterfelsen, Lokschuppen/Wartehäuschen (Schuppen), „schwebende" Wipptiere, Rückzugsbereiche mit Sichtschutzelemente und kindgerechte Anpflanzungen.

Auf die Einholung weiterer Vergleichsangebote wurde aus vorstehend genannten Gründen verzichtet.

Im Haushalt der Gemeinde stehen für dieses 1. Modul insgesamt 20.000 Euro im Jahr 2024 bereit. Weitere Mittel sollen in den Folgejahr bereitgestellt werden.

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Vorschlag der Gemeindeverwaltung zu folgen und den Auftrag gemäß Beschlussantrag zu vergeben. Vielen Dank.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- ***Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.***
- ***Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden / Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.***

Einreicher: _____ erarbeitet von: _____

A. Fischer, Bürgermeister R. Rupprecht, Sachbearb.

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat **Mitgliederzahl:** **Sitzung am: 22.10.2024** **TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.

Die Sitzung war X öffentlich ~~nichtöffentlich~~

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

---

anwesend: einstimmig __ Enthaltungen __ Ja __ Nein__ gem. Antrag

---

abweichender Beschluss:

---

für die Richtigkeit: .....

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 22.10.2024

Beschluss 54/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024 die Vergabe der Bauleistungen zum Parkplatzbau und Errichtung der Fahrradrastanlage im Ortsteil Schlungwitz im Rahmen des Strukturwandelprojektes an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH aus 02699 Königswartha, OT Oppitz, Milkeler Straße 51 über brutto 287.537,69 €.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	11
<u>Abstimmungsergebnis:</u>	
Ja-Stimmen	08
Nein-Stimmen	00
Stimmenthaltungen	03

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 22.10.2024

i.V. Dr. F. Hase

Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau Datum 07.10.2024 Beschluss-Nr.: 54/10/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	27.02.2024	Vergabe Planungsleistung
2. Gemeinderat	18.06.2024	Ermächtigung BM
3. Gemeinderat	22.10.2024	

Vergabe: Strukturwandel Schlungwitz – Parkplatzbau und Fahrradrastanlage

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024 die Vergabe der Bauleistungen zum Parkplatzbau und Errichtung der Fahrradrastanlage im Ortsteil Schlungwitz im Rahmen des Strukturwandelprojektes an die Firma Bauunternehmen Martin Stolle GmbH aus 02699 Königswartha, OT Oppitz, Milkeler Straße 51 über brutto 287.537,69 €.

Begründung

Der Zuwendungsbescheid sieht eine Umsetzung der Maßnahme einschließlich Endabrechnung bis 30.06.2025 vor. Bisher laufen die Rückbaumaßnahmen an der Gnaschwitzer Straße zeitgerecht, sodass im September die öffentliche Ausschreibung für den zweiten Bauabschnitt durchgeführt werden konnte.

Die Bekanntmachung der Ausschreibung erfolgte am 31.08.2024 auf der Veröffentlichungsplattform „evergabe". Es wurde eine Angebotsfrist von 24 Kalendertagen eingeräumt. Insgesamt erklärten 11 Teilnehmer Ihr Interesse an der Ausschreibung und forderten die Verdingungsunterlagen ab. Fristgerecht haben 6 Bieter ihr Angebot zum Eröffnungstermin am 23.09.2024 um 10 Uhr abgegeben. Nach der durch den Planer durchgeführten Prüfung aller Angebote wurde der Gemeindeverwaltung der Vergabevorschlag übergeben. Dieser enthält die nachstehend aufgeführten Ergebnisse der Angebotsprüfung.

Angebot Nr.	Bieter	Angebotspreis brutto Nach Korrektur und Abzug des evtl. angebotenen Nachlasses
1	**OSTEG – Oberlausitzer Straßen-, Tief und Erdbaugesellschaft mbH** Friedensstraße 35c • 02763 Zittau Tel.: 03583 66850 Fax: 03583 681026 E-Mail: info@osteg.de	386.208,05 €
2	**SLB Stadt- und Landbau Bautzen GmbH** Gewerbepark 17 • 02627 Kubschütz OT Litten Tel.: 03591 6860 Fax: 03591 23147 E-Mail: info@slb-bautzen.de	363.163,90 €
3	**STRABAG AG Dir. Sachsen/Thüringen** **Bereich Ostsachsen, Gruppe Bautzen** Thomas-Müntzer-Straße 4c • 02625 Bautzen Tel. 03591 6778-0 Fax: 03591 6778-70 E-Mail: thomas.hager@strabag.com	354.609,36 €
4	**Sebnitztalbau GmbH** Am Sebnitzbach 2 • 01855 Sebnitz Tel.: 035971 58008 Fax: 035971 83961 E-Mail: info@sebnitztalbau.de	360.909,36 €
5	**Bauunternehmen Martin Stolle GmbH** Milkeler Str. 51 • 02699 Königswartha OT Oppitz Tel.: 035934 77-740 Fax: 035934 77-739 E-Mail: info@stolle-bau.com	287.537,69 €
6	**BISTRA Bau GmbH & Co. KG** Dresdener Straße 63 • 01877 Schmölln-Putzkau Tel.: 03594 7720-0 Fax: 03594 7720-30 E-Mail: info@bistra-bau.de	373.463,51 €

Abbildung 1 Ergebnisse der Angebotsprüfung

Das Angebot 5 lag damit nach rechnerischer Überprüfung aller gewerteten Angebote an erster Stelle. Im Hinblick auf den Zweitplatzierten liegt das Angebot um 18,9 % niedriger und bezogen auf den Kostenanschlag des Planers kann eine Abweichung von – 13,4 % verzeichnet werden. In einem Aufklärungsgespräch am 01.10.2024 wurden die gering erscheinenden Einzelpositionen bezüglich der Auskömmlichkeit aufgeklärt. Hierbei wurden vom Bieter die Auskömmlichkeit der Kalkulation des Hauptangebotes sowie der Einzelpreise für alle hinterfragten Positionen bestätigt. Zu niedrige Preise liegen daher nicht vor.

Der Vergabevorschlag des Planungsbüros kommt zu dem Fazit, dass nach Prüfung und Wertung der Angebote entsprechend der Regularien der VOB / A in Verbindung mit dem Sächsischen Vergabegesetz sowie im Ergebnis des Aufklärungsgespräches die Firma Stolle das gesamtwirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

Das Gesamtprojekt umfasst ein Budget von 722.650,76 € brutto, welches auf zwei Maßnahmen im Haushalt verteilt ist. Die Finanzierung ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter

Kostenstelle: 57.10.00.01 (ehem. Verw.-geb. Gnaschwitzer Straße 6)
Sachkonto: 099510
Maßnahme: SchlBr01

sowie

Kostenstelle: 54.60.00.01 (Stellflächen / E-Ladestation Industriestr. 6)
Sachkonto: 099210
Maßnahme: SchlPar2

sichergestellt.

Derzeit ist ein Überschreiten der Projektkosten aufgrund der günstigen Ausschreibungsergebnisse bei beiden Bauabschnitten nicht absehbar. Es wird um Zustimmung zum Beschlussvorschlag gebeten. Mit Auslösung des Auftrages wird ein Auftragsstand von ca. 85 % hinsichtlich des Gesamtbudgets erreicht. Die Leistungen kommen entsprechend der vereinbarten Baufristen im Zeitraum 11.11.2024 bis 30.03.2025 zur Ausführung.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*

A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter

i.V. Dr. A. Hase
Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	**Mitgliederzahl**	**Sitzung am**	**TOP**

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __ ,Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: .....

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 22.10.2024

Beschluss 55/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024, die Aufhebung des Beschlusses mit der Nummer 40/06/2022 zur nachträglichen Aufnahme des Pilgerweges zwischen Techritzer Straße (Hotel) und der S119 (Neukircher Straße). Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Eintragungsverfügung vom 27.10.2022 mittels interner Eintragungsverfügung aufzuheben, das Bestandsblatt ÖFW203 zu löschen und die Allgemeinheit über die Löschung zu informieren.

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates:	13
davon anwesend:	11
Abstimmungsergebnis:	
Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	00
Stimmenthaltungen	00

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 22.10.2024

i.V. Dr. A. Hose

Alexander Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Doberschau-Gaußig · Landkreis Bautzen ·
- Siegel -

Beschlussvorlage

☒ öffentliche Sitzung ☐ nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Hochbau Datum 07.10.2024 Beschluss-Nr.: 55/10/2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
1. Gemeinderat	21.06.2022	Widmung Pilgerweg
2. Gemeinderat	22.10.2024	

Aufhebung Beschluss 40/06/2022 zur nachträglichen Aufnahme des Pilgerweges zwischen Techritzer Straße (Hotel) und der S119 (Neukircher Straße)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024, die Aufhebung des Beschlusses mit der Nummer 40/06/2022 zur nachträglichen Aufnahme des Pilgerweges zwischen Techritzer Straße (Hotel) und der S119 (Neukircher Straße). Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Eintragungsverfügung vom 27.10.2022 mittels interner Eintragungsverfügung aufzuheben, das Bestandsblatt ÖFW203 zu löschen und die Allgemeinheit über die Löschung zu informieren.

Begründung

Auf Basis des § 54 Abs. 3 SächsStrG i.V.m. § 53 SächsStrG hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig dem Antrag des Domkapitels zur Widmung des Pilgerweges stattgegeben. Mittels o.g. Beschlusses wurde der nachträglichen Aufnahme des Pilgerweges (Teil des Sächsischen Jakobsweges) in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschau-Gaußig nach vorangegangener Sachverhaltsermittlung zugestimmt.

Abbildung 1 Darstellung Pilgerweges

Entsprechend der Verfahrensvorschriften erfolgte anschließend die Bekanntmachung für die Öffentlichkeit sowie die Information der betroffenen Grundstückseigentümer.

Fristgerecht reichten die Eigentümer des betroffenen Flurstückes 43/26, Gemarkung Grubschütz Widerspruch zur Widmung ein.

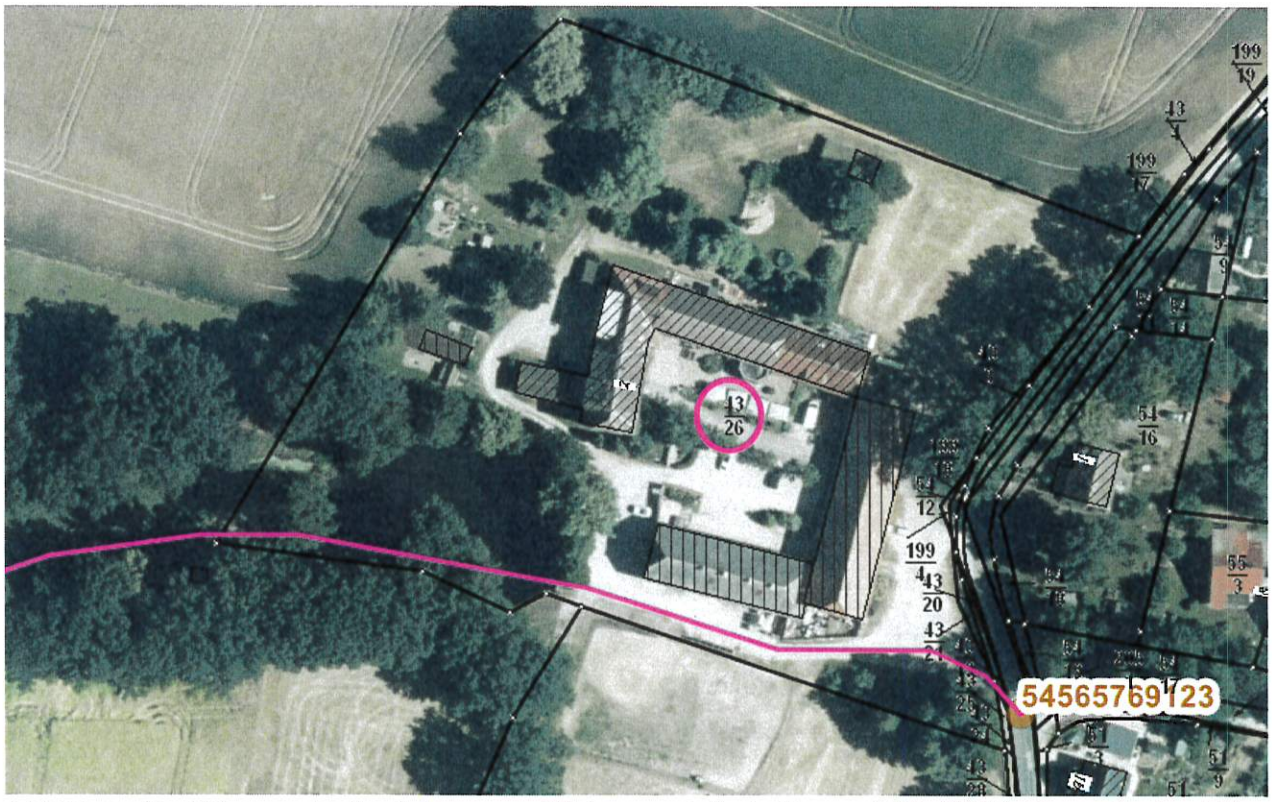

Abbildung 2 Wegeverlauf auf dem vom Widerspruch betroffenen FlSt. 43/26, Gem. Grubschütz

Die Gemeindeverwaltung konnte dem Widerspruch nicht abhelfen und übergab den Vorgang zuständigkeitshalber am 03.04.2023 an das Landratsamt Bautzen zur Entscheidungsfindung und Erlass des Widerspruchsbescheides. Dieser ging am 27.05.2024 bei der Gemeindeverwaltung ein. Hierin teilte das Landratsamt mit, dass dem Widerspruch stattgegeben wird und die Eintragungsverfügung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 27.10.2022 aufzuheben sowie das Bestandsblatt zu löschen ist. Hierbei führt das Landratsamt wie folgt aus:

Nach § 53 Abs. 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes am 16.02.1993 vorhandenen Straßen, Wege und Plätze, die zu diesem Zeitpunkt mit oder ohne eine Entscheidung nach § 4 Absatz 1 der Straßenverordnung der DDR vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienten oder betrieblich-öffentliche Straßen waren, öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes geworden. Das Sächsische Straßengesetz stellt damit für das Vorliegen einer öffentlichen Straße maßgeblich auf die tatsächliche Nutzung durch die Allgemeinheit am Stichtag ab.

Entscheidend ist, ob der ÖFW 203 „Pilgerweg" am 16. Februar 1993 (Stichtag) ausschließlich der öffentlichen Nutzung gedient hat oder eine betrieblich-öffentliche Straße war und ob das Flurstück 43/26 der Gemarkung Grubschütz zum Stichtag ein Teil dieser Wegeanlage war.

Aus den vorhandenen historischen Karten geht hervor, dass der heutige Verlauf des „Pilgerweges" nicht dem Verlauf am 16.02.1993 entspricht.

Dem Vortrag der Widerspruchsführer, dass der Weg damals allenfalls über das Grundstück 43/31 der Gemarkung Grubschütz verlief, nicht aber über das streitige Flurstück Nr. 43/26 der Gemarkung Grubschütz, konnte die Gemeinde Doberschau-Gaußig keine anderslautenden glaubhaften Nachweise entgegenhalten. Es spricht dagegen alles dafür, dass 1993 über das Flurstück 43/26 der Gemarkung Grubschütz und damit durch den damals noch existierenden Landwirtschaftsbetrieb Sauer noch kein Weg führte. Die gesetzliche Voraussetzung gemäß §§ 54 Abs. 3 i. V. m. 53 Abs. 1 S. 1 SächsStrG für die Aufnahme des Grundstücks der Widerspruchsführer in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Doberschau-Gaußig sind damit nicht erfüllt. Dem Widerspruch war stattzugeben.

Die Aufhebung der Eintragungsverfügung und die Löschung des Bestandsblattes sind notwendig, da der „Pilgerweg" ohne das Flurstück 43/26 der Gemarkung Grubschütz zur „Sackgasse" wird und damit seine Verkehrsbedeutung als Verbindungsweg von der S119 zur K7255 nicht mehr erfüllt.

Abbildung 3 Auszug aus der Begründung zum Widerspruchsbescheid vom 27.05.2024

Per E-Mail vom 17.09.2024 bestätigte das Landratsamt schriftlich, dass eine Klagefrist gegen diese Entscheidung abgelaufen und der Widerspruchsbescheid damit bestandskräftig geworden ist. Demnach seien keine Rechtsmittel mehr möglich. In eben dieser E-Mail forderte das Landratsamt die Gemeindeverwaltung auch dazu auf, eine interne Eintragungsverfügung zur Löschung zu erlassen, das Bestandsblatt ÖFW203 zu löschen sowie die Allgemeinheit hierzu zu informieren.

Die Gemeindeverwaltung schlägt daher vor, den Beschluss 40/06/2022 aufzuheben und das Verfahren entsprechend des Widerspruchsbescheides zu beenden.

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten - Befangenheit

- *Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er nach § 20 SächsGemO befangen ist.*
- *Der ehrenamtlich tätige Bürger muss vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dem Vorsitzenden/Bürgermeister seine Befangenheit mitteilen.*

A. Burkhardt
Unterschrift Bearbeiter

i.V. Dr. A. Hase
Bürgermeister Fischer
Unterschrift Einreicher

Beratungsergebnis

Gremium	Mitgliederzahl	Sitzung am	TOP

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ☐ öffentlich ☐ nicht öffentlich

Bei Beschlussfassung vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

Anwesend __, einstimmig ☐, Stimmenthaltung. __ ,Ja __, Nein __, gem. Antrag ☐

Abweichender Beschluss:

Für die Richtigkeit: .....

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 22.10.2024

Beschluss 58/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	*Zuwendungs-eingang*	*Zuwendender*	*Zuwendungs-betrag*	*Zweck*
1	13.09.2024	Herr Marko Schiemann	100,00 €	Kindergarten Gaußig „Am Wald“
2	24.09.2024	Agrargenossenschaft Gnaschwitz	164,27 €	
3	24.09.2024	Familie Herde	40,00 €	
4	24.09.2024	Familie Kircher	30,00 €	
5	13.09.2024	Herr Marko Schiemann	100,00 €	Ortsfeuerwehr Gnaschwitz
6	17.09.2024	Frau Christina Fischer	300,00 €	
7	01.10.2024	Herr Marko Schiemann	100,00 €	Ortsfeuerwehr Dretschen-Arnsdorf

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 0
Stimmenthaltungen 0

Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war ein Mitglied des Gemeinderates, Herr Tobias Fischer, befangen und von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 22.10.2024

i.V. Dr. A. Fischer

Alexander Fischer
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse Datum: 09.10.2024 Beschluss-Nr.: 58 / 10 /2024

Beschluss-, Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat	22.10.2024	

Betreff

Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Geldzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	*Zuwendungs-eingang*	*Zuwendender*	*Zuwendungs-betrag*	*Zweck*
1	13.09.2024	Herr Marko Schiemann	100,00 €	Kindergarten Gaußig „Am Wald“
2	24.09.2024	Agrargenossenschaft Gnaschwitz	164,27 €	
3	24.09.2024	Familie Herde	40,00 €	
4	24.09.2024	Familie Kircher	30,00 €	
5	13.09.2024	Herr Marko Schiemann	100,00 €	Ortsfeuerwehr Gnaschwitz
6	17.09.2024	Frau Christina Fischer	300,00 €	
7	01.10.2024	Herr Marko Schiemann	100,00 €	Ortsfeuerwehr Dretschen-Arnsdorf

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.
Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

....

Unterschrift Bearbeiter Unterschrift Einreicher

.....

Beratungsergebnis

.....

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

.....

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....

Anwesend __ ,einstimmig __ ,Stimmenthaltung. __ ,Ja __, Nein __, gemisch. Antw.__

.....

Abweichende Zustimmung

.....

Für die Richtigkeit: .....

Gemeinde
Doberschau-Gaußig
Dobruša-Huska

im LANDKREIS BAUTZEN

Datum: 22.10.2024

Beschluss 59/10/2024

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Sachzuwendungen zu.

Lfd. Nr.	*Zuwendungs-eingang*	*Zuwendender*	*in Form von*	*Zuwendungs-betrag*	*Zweck*
8	26.08.2024	Agrargenossenschaft Agrofarm Göda eG	Nutzung Transporter	1.190,00 €	Ortsfeuerwehr Naundorf

Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 11

Abstimmungsergebnis:
Ja-Stimmen 10
Nein-Stimmen 00
Stimmenthaltungen 01

Der Beschluss wurde gemäß den gesetzlichen Vorgaben gefasst.
Aufgrund des § 20 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Gnaschwitz, den 22.10.2024

i.V. Dr. A. Hase

Alexander Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Doberschau-Gaußig · Landkreis Bautzen ·
- Siegel -

Beschlussvorlage

X öffentliche Sitzung nicht öffentliche Sitzung

Erarbeitet von: Kasse Datum: 09.10.2024 Beschluss-Nr.: 59 / 10 /2024

Beschluss-,	Beratungsgremium	Sitzungstermin	Beratungsergebnis
Gemeinderat		22.10.2024	

Betreff

Entgegennahme von Zuwendungen nach § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung

Beschlussantrag

Der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig stimmt in seiner öffentlichen Sitzung am 22.10.2024 der Annahme bzw. Verwendung nachfolgend aufgelisteter Sachzuwendung zu.

Zuwendungs-eingang	*Zuwendender*	*in Form von*	*Zuwendungs-betrag*	*Zweck*
26.08.2024	Agrargenossenschaft Agrofarm Göda eG	Nutzung Transporter	1.190,00 €	Ortsfeuerwehr Naundorf

Begründung

Gemäß § 73 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach §1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister, den Beigeordneten oder den vom Bürgermeister damit beauftragten leitenden Bediensteten.
Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von **im Einzelfall 1.000 Euro** können listenmäßig erfasst werden, der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss kann über deren Annahme oder Vermittlung in einer **gemeinsamen Beschlussvorlage** entscheiden (§ 73 Abs. 5 Satz 5 Sächsische Gemeindeordnung).

Es wird um Beachtung des § 20 SächsGemO gebeten – Befangenheit!

- Ein Gemeinderat darf nicht beratend oder entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, bei denen er entsprechend § 20 SächsGemO befangen ist.
- Der ehrenamtlich tätige Bürger muss seine Befangenheit vor Beginn der Beratung der entsprechenden Angelegenheit dies dem Vorsitzenden / Bürgermeister mitteilen.

....

Unterschrift Bearbeiter Unterschrift Einreicher

.....

Beratungsergebnis

.....

Gremium **Mitgliederzahl** **Sitzung am** **TOP**

.....

Es wurden alle nach Vorschrift geladen.
Die Sitzung war ___ öffentlich ___ nicht öffentlich

.....

Bei Zustimmungsabgabe vorübergehend bzw. nicht mehr anwesend:

.....

Anwesend __ ,einstimmig __ ,Stimmenthaltung. __ ,Ja __, Nein __, gemisch. Antw.__

.....

Abweichende Zustimmung

.....

Für die Richtigkeit: .....